

# ZH\_OBERGERICHT LC240052 vom 21. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC240052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240052)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC240052 du 21 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LC240052 del 21 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 2

Die Obhut für die Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009 und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2012 wird der Klägerin zugeteilt.

### E. 3

Indexierung Die Kindesunterhaltsbeiträge sind indexgebunden; sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Ende August 2024 (107.5 Punkte; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand vom vorangegangenen 30. November proportional angepasst. Eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge unterbleibt in dem Masse, als die unterhaltspflichtige Partei nachweist, dass sich ihr Einkommen nicht entsprechend der Teuerung erhöht hat. Demnach berechnen sich die Unterhaltsbeiträge wie folgt: alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Index

### E. 4

Grundlagen der Unterhaltsberechnung Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen: Einkommen Klägerin: von bis und mit % Pensum Fr. 6'230.– 31. Oktober 2028 80 % Fr. 7'780.– 1. November 2028 100 % (hypothetisches Einkommen) Jeweils Nettoeinkommen pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, ohne Familienzulagen)

- 5 - Einkommen Beklagter: von bis und mit % Pensum Fr. 2'800.– 100 % Jeweils Nettoeinkommen pro Monat (inkl. Weihnachtsgeld, ohne Familienzulagen) Einkommen C.\_\_\_\_\_: von bis und mit Bemerkung Fr. 250.– Familienzulage Einkommen D.\_\_\_\_\_: von bis und mit Bemerkung Fr. 250.– Familienzulage Vermögen: Klägerin Fr. 0.– Beklagter Fr. 0.– Kinder Fr. 0.– Bedarfsberechnung: Siehe Tabelle im Anhang

### E. 5

Saldoklausel Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

### E. 6

Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

### E. 7

Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vor- merk genommen.

### E. 8

[Mitteilungssatz].

## **E. 9**

[Rechtsmittel: Berufung, 30 Tage]. Berufungsanträge: des Beklagten und Berufungsklägers (Urk. 50): "1. Es sei die mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach (Geschäfts-Nr. FP240012-C/U) vom 30. Oktober 2024 erfolgte Genehmigung der Ergänzungsvereinbarung vom 13. September 2024 betreffend Ziffer 2 Kindesunterhalt wegen offensichtlicher Unangemessenheit im Sinne von Art. 279 Abs. 1 ZPO, wegen Verletzung von Art. 285 Abs. 1 ZGB, Art. 287 Abs. 3 ZGB, sowie gestützt auf eine Irrtumsanfechtung gemäss Art. 23 ff. OR, aufzuheben. 2. Eventualiter zu Ziff. 1 sei die Genehmigung von Ziffer 2 der Ergänzungsvereinbarung vom 13. September 2024 aufzuheben und die Ziff. 2 der Ergänzungsvereinbarung dahingehend abzuändern, dass der Berufungskläger zu verpflichten sei, als Kindesunterhalt höchstens CHF 150.00 pro Kind monatlich im Voraus, jeweils am 1. des Monats, zu bezahlen. 3. Im Übrigen sei das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 30. Oktober 2024 zu bestätigen." Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.